

# **Beteiligungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 23 „Oberfeld Buntenbock“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

**A. Von der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde abgesehen.**

**B. Von der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.**

**C. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

erfolgte vom **8. Oktober bis 8. November 2012** durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Oberharz.

**Es ist keine Anregung eingegangen.**

**D. Die Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (2) BauGB**

erfolgte mit **Anschreiben nebst Anlagen am 4. Oktober 2012** mit Stellungnahme-Frist bis zum **8. November 2012**.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| ➤ <b>Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz</b>   | Schreiben vom 11. Oktober 2012 |
| ➤ <b>Harzwasserwerke GmbH</b>                        | Schreiben vom 19. Oktober 2012 |
| ➤ <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> | Schreiben vom 24. Oktober 2012 |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| ➤ <b>Landkreis Goslar</b>                                   | Schreiben vom 23. Oktober 2012 |
| ➤ <b>Samtgemeinde Oberharz / Gleichstellungsbeauftragte</b> | Schreiben vom 31. Oktober 2012 |
| ➤ <b>Stadt Bad Harzburg</b>                                 | Schreiben vom 9. Oktober 2012  |
| ➤ <b>Stadt Seesen</b>                                       | Schreiben vom 8. Oktober 2012  |
| ➤ <b>Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH</b>               | Schreiben vom 17. Oktober 2012 |
| ➤ <b>Zweckverband Großraum Braunschweig</b>                 | Schreiben vom 18. Oktober 2012 |

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- **Harz Energie GmbH Co. KG**
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**
- **Landesamt für Geoinformation, Landentwicklung Niedersachsen**
- **Pro Clausthal-Zellerfeld**
- **Samtgemeinde Oberharz / Sachgebiet Brandschutz**
- **Stadt Goslar**

## D. Beteiligung der Behörden vom 4. Oktober bis zum 8. November 2012

Folgende betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

### 1. Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz

Schreiben vom 11. Oktober 2012

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Seitens des Abwasserbetriebes sind mit derzeitigem Kenntnisstand keine Stellungnahmen erforderlich.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

### 2. Harzwasserwerke GmbH

Schreiben vom 18. Oktober 2012

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Das von Ihnen bezeichnete Gebiet des Bebauungsplans Nr. 23 „Oberfeld Buntenbock“ der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld befindet sich in der <b>Schutzzone III des in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiets Innerstetalsperre</b>.</p> <p>Wir verweisen auf unser Anschreiben vom 6.8.2012 und bitten um dessen Beachtung. Weitere Anregungen und Hinweise sind zu diesem Zeitpunkt von unserer Seite nicht vorzubringen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Ausweisungsverfahren läuft bereits seit mehreren Jahren; ein Abschluss des Verfahrens ist nicht abzusehen.</p>
<p><b>Schreiben vom 6.8.2012:</b> Das von Ihnen bezeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Oberfeld Buntenbock“ der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld befindet sich in der Schutzzone III des im Ausweisungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes Innerstetalsperre.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23). <b>Eingriffe in den belasteten Oberboden</b> sind so weit als möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind die Bodeneingriffe so durchzuführen, dass keine Beeinträchtigungen der Gewässer bzw. des Grundwassers erfolgen. Überschussboden ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. umweltverträglich zu beseitigen (s. Bodenplanungsgebietsverordnung).</p> <p>Im Hinblick auf den <b>Trinkwasser- und Gewässerschutz</b> sollten weiterhin folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant ist, ist die Altlastenproblematik auf dem Grundstück zu bedenken. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über Schluckbrunnen und Schächte ist auszuschließen.</li><li>• Die an Bauvorhaben beteiligten Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Trinkwassergewinnungsgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt vor allem für den Umgang mit und die Lagerung von Betriebsstoffen.</li><li>• Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass nur unbedenkliches Material zum Einsatz kommt.</li></ul>	<p>(siehe oben)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Übernahme in die Planzeichnung.</b></p>

### 3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schreiben vom 24. Oktober 2012

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht CLZ</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen</p> <p>Unter dem Plangebiet verläuft in 7- 12 m Teufe der „alte Wasserlauf“. Bei dem <b>Wasserlauf</b> handelt es sich zwar um eine Anlage des Bergbaues, jedoch um keinen Grubenbau für den das LBEG als Gefahrenabwehrbehörde zuständig ist. Es werden jedoch seitens des LBEG hierzu einige Hinweise ausgesprochen, die bei einer eventuellen Neuaufstellung des B- Planes berücksichtigt werden sollten: Es sollte zum einen auf die Lage des Wasserlaufes hingewiesen werden; zum anderen befinden sich <b>in der Wohnbebauung zwei Lichtlöcher des Wasserlaufes</b> (R 3591416; H 5738976 und R 3591544; H 5739003). Die Lichtlöcher haben eine Teufe von 7- 12 m und sind nach unseren Informationen verfüllt. Die Lichtlöcher sollten nicht überbaut werden oder sind (soweit nicht bereits geschehen) vor einer Bebauung zu sichern.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Hydrogeologie</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass sich die Vorhabenfläche in einem nach LROP ausgewiesenen "Vorranggebiet für Wassergewinnung" befindet. Das <b>Antragsverfahren für das Wasserschutzgebiet „Innerstetalsperre“</b> läuft derzeit. Laut aktueller Abgrenzung liegt die Vorhabenfläche innerhalb der Schutzzone III.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, sofern die geplanten Maßnahmen mit den besonderen Anforderungen zum <b>Grund-/ Trinkwasserschutz</b> vereinbar sind.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Übernahme in die Planzeichnung in die Zeichnung und in den Textteil unter „Kennzeichnung / Flächen unter denen der Bergbau umgeht“.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Ausweisungsverfahren läuft bereits seit mehreren Jahren; ein Abschluss des Verfahrens ist nicht abzusehen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Grundwasser- und Trinkwasserschutz sind durch höherrangiges Recht geregelt, so dass es keiner Festsetzungen im B-Plan bedarf.</p>